

Vereinsatzung

KG Sonniger Süden **Blau** – **Rot** 1953 e.V.



§ 1
Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung „K.G. Sonniger Süden Blau-Rot 1953 e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Duisburg - Wanheimerort, ist gerichtlich eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2
Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des Brauchtums des niederrheinischen Karnevals, umfassend die Pflege der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Mitgliederbestandes, die Durchführung öffentlicher, geselliger karnevalistischer Veranstaltungen sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Gesellschaft enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

§ 4
Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand nach §7a zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach §7a mit 2/3 Mehrheit, er erstattet in der Versammlung Bericht.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Anspruch auf Leistungen nach § 5a der Satzung hat das neu aufgenommene Mitglied erst nach Zahlung des ersten Beitrages inkl. Aufnahmegebühr.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche - und Ehrenmitglieder können als aktive oder passive Mitglieder am Vereinsleben teilnehmen, wobei aktiven Mitglieder sich aufteilen in geschäftsführender Vorstand nach §7a, Pagen und Elferratsmitglieder.

Der Elferrat erlässt für seine Belange eine Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nach §7a genehmigt werden muss.

Pagen werden alleinig durch den Vorstand eingesetzt, Vorstandsmitglieder und Pagen müssen nicht Mitglied des Elferrates sein.

Das Tragen der Gesellschafts-Uniform ist nur dem geschäftsführenden Vorstand nach §7a, Elferratsmitgliedern nach Aufnahme im Elferrat, Pagen und die in Einzelfällen durch den geschäftsführenden Vorstand nach §7a legitimierten Personen gestattet.

Zu Ehrenmitgliedern, Senatoren und Ehrensenatoren können besonders verdienstvolle Mitglieder nach Vorstandsbeschluss durch den Vorstand ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren sind von der Zahlung des Beitrages befreit – werden aber ausdrücklich und um eine angemessene Jahresspende gebeten.

Sämtliche gestifteten Gegenstände und Ausrüstungen, auch wenn sie aus der Vereinskasse bezahlt werden, bleiben Eigentum der Gesellschaft.

Zu Ehrenfreunden können Personen oder Gruppen nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden ernannt werden die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben – sie besitzen keine Rechte nach §5a.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5a - Rechte:

Jedes Mitglied hat

- Antrags - und Stimmrecht ab 16 Jahre.
- das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch vorherige originalschriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand nach §7a ausgeübt werden.
- ein Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesellschaft.

§5b - Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Satzungen und Anordnungen der Gesellschaft zu beachten und innezuhalten
- die Mitgliedsbeiträge ohne Mahnung zur gesetzlichen Frist zu entrichten
- alle Handlungen zu vermeiden, die zum Ansehen des Karnevals oder den Interessen der Gesellschaft abträglich sein könnten
- bei allen Veranstaltungen den Anordnungen des Vorstandes unbedingt Folge zu leisten.
- private Angelegenheiten oder Treffen finden nicht im Namen der Gesellschaft statt
- private Ansichten haben hinter Vereinsinteressen zurück zu stehen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach §7a.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder dem gesamten Karneval schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, die aktive Mitgliedschaft in einer anderen Karnevalsgesellschaft oder bei Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach §7a, er erstattet in der Versammlung Bericht. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand nach §7a zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Vorstandsmitglieder können nur durch Mitgliederbeschluss ausgeschlossen werden, wobei 2/3 der sich beteiligten Mitglieder entscheidend sind. Der Punkt muss bei der Einladung zu der Versammlung auf der Tagesordnung stehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Weigert sich aber das Mitglied dagegen, kann der Restbeitrag gerichtlich eingezogen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jegliches Recht nach § 5a der Satzung und jeder Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Gleichzeitig erlischt für das ehemalige Mitglied das Recht, in Mitteilungen auf eine ehemalige Mitgliedschaft Bezug zu nehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird seine Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt beendet, wenn er für seine innegehabte Aufgaben durch den übrigen Vorstand Entlastung erteilt bekommen hat.

§ 7 Der Vorstand

Die Wahl erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln – bei Antrag aus der Versammlung und Einstimmigkeit aller Wahlberechtigten ist auch eine offene Wahl zulässig, es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§7a - geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und seinen drei gleichberechtigten Stellvertretern – Vizepräsident, Geschäftsführer und Schatzmeister.

Sie werden für die Zeit von 3 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Versammlung in einem eigenen Wahlgang bestimmt, wobei der Präsident als erster zu wählen ist. Blockwahl ist unzulässig. Wiederwahl ist zulässig.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Sie haben bei Vorstandsabstimmungen jeweils eine Stimme.

Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sie müssen nicht Mitglied des Elferrates sein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§7b - erweiterte Vorstand:

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Schatzmeister und den zwei Adjutanten des Elferrates.

Der 2. Geschäftsführer und der 2. Schatzmeister werden jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die zwei Adjutanten des Elferrates werden nur durch die Mitglieder des Elferrates jährlich neu gewählt. Dieses kann vorab auf einer zuvor einzuberufenden Elferratsversammlung durch die Mitglieder des Elferrates stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.

Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand nach §7a unterstützen und beraten, er besitzt bei Vorstandsabstimmungen kein Stimmrecht.

Die zwei gleichberechtigten Adjutanten sollen die Interessen der Elferratsmitglieder bereits bei Vorstandssitzungen vertreten und zwischen dem Vorstand und Elferrat in beiden Richtungen Bericht erstatten.

Der 2. Geschäftsführer und der 2. Schatzmeister können vom geschäftsführenden Vorstand nach §7a mit Aufgaben betraut werden, sie erstatten dann Bericht an den Vorstand.

Die Adjutanten können durch den geschäftsführenden Vorstand nach §7a als Schriftführer für Vorstandssitzungen und Versammlungen bestimmt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist in einer Summe, jedoch spätestens bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr zu zahlen, bzw. bei Neuaufnahmen innerhalb von einer Woche nach der erfolgreichen Aufnahme inkl. der Aufnahmegebühr.

Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand nach §7a auf Antrag genehmigt werden.

Beitragsrückständige Mitglieder haben keine Rechte nach §5a.

§10

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 10.1

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten

Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10.2

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen können bei Bedarf abgehalten werden, sie können durch alle Vorstandsmitglieder nach §7a mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, bei Einvernehmen aller auch mündlich einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand nach §7b kann an jeder Vorstandssitzung teilnehmen und ist einzuladen.

Der Verlauf der Vorstandssitzung ist in einem Protokoll stichpunktartig aufzunehmen, das von dem Protokollersteller, dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes nach §7a werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes eingepflegt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

§12a - ordentliche Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung der Abschlussarbeiten der abgeschlossenen Session, jedoch spätestens im Mai eines jeden Jahres statt.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach §7a (alle 3 Jahre)
- Wahl des 2. Geschäftsführers
- Wahl des 2. Schatzmeisters
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- Wahl des Standquartiers
- Verschiedenes

§12b - ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt, einmal nach der Session, möglichst noch vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung und einmal vor Beginn der neuen Session. Weitere Versammlungen können jederzeit bei Bedarf angesetzt werden.

§12c - außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen durch den Vorstand, wenn dieser es beschließt oder wenn dieses von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

An außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Nichtmitglieder nicht teilnehmen.

§12d - Verfahren zu allen Versammlungen:

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist ggf. zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, wenn kein Widerspruch erfolgt, zur Beschlussfassung gestellt werden.

Eine ordentlich einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Der Verlauf der Versammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollersteller, dem Präsidenten und mindestens einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

In dringenden Fällen kann an Stelle der Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand mit verpflichtender Wirkung für alle Mitglieder Beschlüsse fassen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 13 **Veranstaltungen**

Die Hauptveranstaltung der Gesellschaft ist die Beteiligung am Duisburger Rosenmontagszug.

In der Karnevalssession eines jeden Jahres werden öffentliche, karnevalistische Veranstaltungen durchgeführt.

Die Veranstaltungen finden nur unter dem Namen „K.G. Sonniger Süden Blau-Rot 1953 e.V.“ statt.

§ 14 **Standquartier**

Das Standquartier wird jährlich in der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 15 **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet oder nutzt Daten seiner Mitglieder, die zur Wahrnehmung seines Vereinszweckes nötig sind, wodurch nach §1 Abs.2 Nr.3 BDSG der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet ist.

Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 BDSG.

§ 16
Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist nur zulässig, wenn der Antrag bei der Einberufung auf der Tagesordnung gestanden hat.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienen Mitglieder.

Die Liquidation des Vermögens nach Vereinsauflösung geht an den „Hauptausschuss für den Duisburger Karneval 1956 e.V. (HDK)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder als Liquidatoren zu wählen, die mit der Liquidation der Gesellschaft beauftragt werden.

§ 17
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft ist Duisburg.

§ 18
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

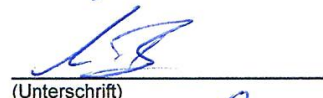
Die Satzung wurde in der Version der ausserordenlichen Mitgliederversammlung vom 09.Juni 2016 auf der heutigen ausserordenlichen Mitgliederversammlung am 05.Januar 2018 geändert. Die Änderungen treten mit der Eintragung bei Gericht in Kraft.

Die geänderte Satzung ist für alle Mitglieder bindend und liegt auf der nächsten Mitgliederversammlung für jedes Mitglied aus - auf Wunsch kann sie auch als PDF - Datei per E-Mail angefordert werden oder in Ausnahmefällen per Post zugeschickt werden. Weiter liegt die Satzung als Download auf der Homepage www.kg-sonniger-sueden.de in aktueller form bereit.

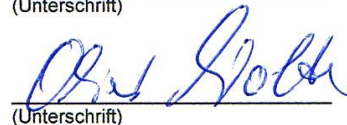
Präsident: Willi Garohn


(Unterschrift)

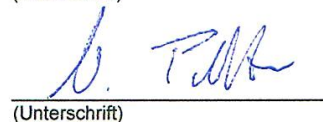
Vizepräsident: Marcel Postelt


(Unterschrift)

Geschäftsführer: Oliver Wolters


(Unterschrift)

Schatzmeister: Manfred Postelt


(Unterschrift)

Duisburg, den 05. Januar 2018

